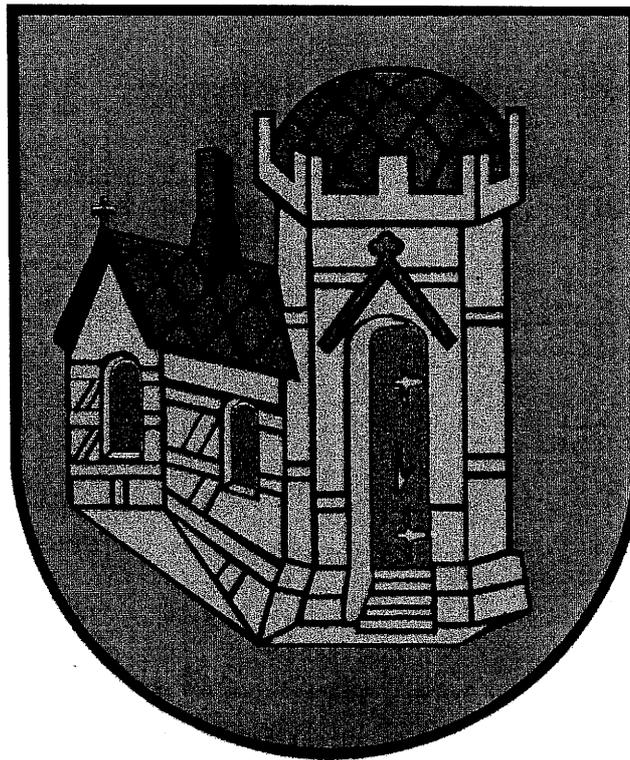


**NKR-Eröffnungsbilanz
der Samtgemeinde Fürstenau
mit
Anhang
und Anhangsanlagen**



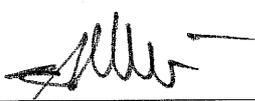
Bilanz der Samtgemeinde Fürstenau zum 01.01.2010

AKTIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	PASSIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen		49.164,85	1. Nettoposition		14.236.605,50
1.1 Konzessionen			1.1 Basis Reinvermögen		-2.263.099,88
1.2 Lizenzen		49.164,85	1.1.1 Reinvermögen		2.567.842,41
1.3 Ähnliche Rechte			1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)		-4.830.942,29
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			1.2 Rücklagen		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand			1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebn.		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen			1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn.		
2. Sachvermögen		34.662.033,34	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		338.129,30	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		30.333.993,49	1.3 Jahresergebnis		
2.3 Infrastrukturvermögen		2.368.889,25	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken		321.358,99	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
2.5 Kunstegegenstände, Kulturdenkmäler			1.4 Sonderposten		16.499.705,38
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge		719.513,99	1.4.1 Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände		16.146.466,86
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere		45.848,71	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		19.279,40
2.8 Vorräte			1.4.3 Gebührenaussgleich		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		534.299,61	1.4.4 Bewertungsausgleich		
3. Finanzvermögen		809.483,60	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		333.869,39
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			1.4.6 Sonstige Sonderposten		89,73
3.2 Beteiligungen		4.162,24	2. Schulden		13.996.628,65
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung			2.1 Geldschulden		13.650.618,62
3.4 Ausleihungen			2.1.1 Anleihen		
3.5 Wertpapiere			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		9.595.727,73
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		302.103,72	2.1.3 Liquiditätskredite		4.054.890,89
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		30.718,33	2.1.4 Sonstige Geldschulden		
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen		431.202,90	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften		240.418,08
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände		41.296,41	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		37.931,30
4. Liquide Mittel			2.4 Transferverbindlichkeiten		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		151.242,62	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke		
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen		9.904,86
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		28.026,44
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		67.660,65
			2.5.1 Durchlaufende Posten		49.903,04
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer		-205,83
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten		50.108,87
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
			2.5.3 Empfangene Auszahlungen		
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		17.757,61
			3. Rückstellungen		7.338.690,26
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		5.849.982,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen		793.008,26
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Alllasten		
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen		
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			3.8 Andere Rückstellungen		665.700,00
			Passive Rechnungsabgrenzung		100.000,00
Bilanzsumme		35.671.924,41	Bilanzsumme		35.671.924,41
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr	- €
- Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt:	
- Ermächtigungsübertragungen für Investitionen:	1.283.858,26 €
2. Bürgschaften:	- €
3. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	- €
4. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	51.247,00 €
5. Stundungen (über den 31.12.2009 hinaus):	70.122,98 €
	1.405.228,24 €

Unterschrift
Fürstenau, den 28.11.2011


Selter
Samtgemeindebürgermeister

Geprüft
Osnabrück, den 08.12.2011
Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Anhang

Gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW),
4. Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. noch nicht gedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden und

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der GemHKVO für den Anhang vorgesehen sind.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die GemHKVO sieht für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten vorzunehmen ist. Diese in § 60 GemHKVO und in den Inventurhinweisen des Landes enthaltenen Vorgaben wurden grundsätzlich angewendet. Abweichungen und Ergänzungen sind nachfolgend besonders erläutert.

Aktivpositionen

Anlagevermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung die Samtgemeinde Auszahlungen geleistet hat und die einer Bewertung fähig sind. Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Software und Lizenzen, die zu Anschaffungskosten bewertet wurden.

1.1 Konzessionen	0,00
1.2 Lizenzen	49.164,85
1.3 Ähnliche Rechte	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
	<hr/>
	49.164,85

1.1 Konzessionen

Konzessionen sind als immaterielles Vermögen im Kernhaushalt der Samtgemeinde Fürstenau nicht vorhanden.

1.2 Lizenzen

Lizenzen stellen Rechte Dritter dar, die diese der Kommune gegen Entgelt auf Zeit oder Dauer einräumen. Hierzu gehören insbesondere die von der Samtgemeinde erworbenen Nutzungsrechte für die eingesetzte EDV-Software. Dagegen ist die EDV-Hardware getrennt davon im beweglichen Sachvermögen zu erfassen. Bei der Samtgemeinde Fürstenau befinden sich aktuell die Finanzsoftware „Infoma newsystem@kommunal (Doppik)“ sowie das Zeiterfassungssystem „AIDA“ im Einsatz. Die Anschaffungswerte betragen 27.459,25 € für die Finanzsoftware und 21.705,60 € für das Zeiterfassungssystem.

Insgesamt werden in dieser Bilanzposition 1.2 „Lizenzen“ (Unterkonto „DV-Software“) 49.164,85 € bilanziert..

Nach der Abschreibungstabelle für Niedersachsen beträgt die Nutzungsdauer für Standardsoftware 4 Jahre („AIDA“) sowie für Spezialsoftware 8 Jahre („INFOMA“). Die planmäßigen Abschreibungen beginnen im Monat der Betriebsbereitschaft, auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es nicht an.

1.3 ähnliche Rechte

Die Position ist bei der Samtgemeinde Fürstenau nicht besetzt.

1.4 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Samtgemeinde Fürstenau macht von der Sonderregelung nach § 60 Abs. 5 GemHKVO Gebrauch und verzichtet auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse.

1.5 aktivierter Umstellungsaufwand

Nach Art. 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften besteht bezüglich der Aktivierung der Ausgaben für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens ein Wahlrecht. Die Samtgemeinde Fürstenau aktiviert diese Ausgaben nicht.

1.6 sonstiges immaterielles Vermögen

Diese Positionen sind im Kernhaushalt der Samtgemeinde Fürstenau nicht vorhanden.

2. Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst. Dabei wird eine Trennung zwischen unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen vorgenommen. Bei dem unbeweglichen Sachanlagevermögen stellen die öffentlichen Liegenschaften einen großen Teil des Vermögens dar, die im Wesentlichen in unbebaute und bebaute Grundstücke zu unterteilen sind. Dabei wird dann jeweils entsprechend ihrer Nutzung bzw. den Sachzielen der kommunalen Aufgabenerfüllung eine weitere Unterteilung in die bedeutenden Nutzungsarten vorgenommen.

Der Grundstücksbegriff stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil eines Flurstückes, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können. Grund und Boden einerseits sowie Gebäude bzw. Aufbauten/Aufwuchs andererseits sind unterschiedliche Anlagegüter.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	338.129,30
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	30.333.993,49
2.3 Infrastrukturvermögen	2.368.889,25
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	321.358,99
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	719.513,99
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	45.848,71
2.8 Vorräte	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	534.299,61
	34.662.033,34

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhaltet alle im Eigentum der Samtgemeinde befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich der dazugehörenden Oberflächengewässer. Hierzu zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Dazu zählen insbesondere Erbbaurechte. Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, müssen in voller Höhe bei dem Eigentümer des Grundstücks in die Bilanz einfließen, da ein Erbbaurecht weder Eigentum noch Miteigentum an dem Grundstück vermittelt.

2.1.1 Grünflächen	19.131,88
2.1.2 Ackerland	8.116,95
2.1.3 Wald, Forsten, Aufwuchs	60.502,50
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	250.377,97
	338.129,30

a) Wertermittlung „Grundstücke“

Eine Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungswerte war bei der Mehrzahl der Grundstücke nicht möglich. Die Samtgemeinde hat deshalb von der Ausnahmeregelung des § 60 VI GemHKVO Gebrauch gemacht. Nach dieser Vorschrift kann der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig oder nicht möglich ist.

Der Bewertung der „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte“ wurden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Nutzungsart	Bewertungsansatz
Unbebaute Grundstücke (einschl. Bauland)	30 % des Bodenrichtwertes
Ackerland und Grünland (Landwirtschaftliche Flächen)	1,69 €/m ² bis 2,45 €/m ² für Ackerland, 1,02 €/m ² bis 1,23 €/m ² für Grünland
Öffentliche Grünflächen (z. B. Parkanlagen)	30 % des Bodenrichtwertes
Sportflächen, Spielplätze, Friedhöfe,	25 % des Bodenrichtwertes

Lärmschutzwälle	
Wald, Brachland/Unland, Moor, Wasserflächen	0,10 €/m ² (von untergeordneter Bedeutung)

Soweit für die zu bewertenden Flächen kein BRW für das Jahr 2000 vorhanden war, wurde eine Durchschnittswertermittlung aus den umliegenden Flächen vorgenommen. Für ab dem 01.01.2000 erworbene Grundstücke sind die tatsächlichen Anschaffungswerte angesetzt worden.

b) Wertermittlung „Erbbaurechte“

Soweit die Samtgemeinde Erbbaurechte vergeben hat, erfolgte im Entwurf der ersten Eröffnungsbilanz eine Bewertung der Flächen nach der Höhe des Bodenrichtwertes ohne Abschlag.

Die AG „Umsetzung Doppik“ geht davon aus, dass eine marktübliche Verzinsung ab einem Erbbauzins von $\geq 4\%$ p. a. auf den Grundstückswert gegeben ist. In diesem Fall ist der volle Bodenwert anzusetzen. Bei einer Verzinsung $\geq 2\%$ p. a. bis $< 4\%$ p. a. soll laut Vorschlag der AG ein einmaliger Abschlag von 50 % auf den Grundstückswert erfolgen. Liegt die Verzinsung noch unter den vorgenannten Größen, soll das Erbbaugrundstück lediglich mit 10 % des Grundstückwertes angesetzt werden.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken werden Grund und Boden sowie die aufstehenden baulichen Anlagen getrennt bewertet.

Grundsätzlich ist eine Unterscheidung nach der Nutzung der aufstehenden Gebäude vorzunehmen. Bei den kommunalnutzungsorientiert bebauten Grundstücken (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen, Feuerwehrgerätehaus, Kultureinrichtungen) ist für die Wertermittlung entscheidend, dass in der Regel für die aufstehenden Gebäude kein Grundstücksmarkt vorhanden ist. Wohngebäude sind dagegen als marktfähig anzusehen.

Bei den kommunalnutzungsorientierten Grundstücken ist der Grund und Boden mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt worden.

Die Bewertung der aufstehenden Gebäude erfolgt nach dem Sachwertverfahren. Dabei wurden entsprechend dem Gebäudetyp die Normalherstellungskosten (NHK 2000) zu Grunde gelegt und entsprechend indiziert. In Einzelfällen wurden aufgrund vorhandener Unterlagen die tatsächlichen Herstellungskosten angesetzt.

Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Verhältnis von Restnutzungsdauer zu Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen; sie wird in einem Vomhundertsatz des Herstellungswertes ausgedrückt. Sonstige den Wert beeinflussende Umstände, die in der Wertminderung wegen Alters noch nicht enthalten sind, wurden ggf. durch zusätzliche Abschläge berücksichtigt.

Für jedes Grundstück wurde eine separate Bewertung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist für jedes Grundstück noch einmal einzeln erläutert.

2.2.1	Grundstücke mit Wohnbauten	
2.2.1.1	Grund und Boden bei Wohnbauten	205.989,69
2.2.1.2	Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	144.280,00
		<hr/>
		350.269,69
2.2.3	Grundstücke mit Schulen	
2.2.3.1	Grund und Boden mit Schulen	1.484.426,00
2.2.3.2	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	
a	Grundschule Fürstenau	3.743.300,00
b	Benedikt Grundschule	192.400,00
c	Grundschule Schwagstorf	284.835,04
d	Grundschule Berge	369.339,52
e	Grundschule Grafeld	92.200,00
f	Maiburg-Grundschule Bippen	464.200,00
g	HRS Berge	2.077.460,00
h	IGS Fürstenau	12.045.669,23
		<hr/>
		20.753.829,79
2.2.4	Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	
2.2.4.1	Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	918.924,00
2.2.4.2	Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	
a	Bastion Fürstenau	173.000,00
b	Sporthalle Berge	172.010,00
c	Sporthalle Bippen	51.450,00
d	IGS Sporthalle Umkleidegebäude	4.430.440,00
e	Freibad Bippen	113.850,00
		<hr/>
		5.859.674,00
2.2.5	Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
2.2.5.1	Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	103.588,00
2.2.5.2	Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
a	Feuerwehrhaus Fürstenan	180.830,00
b	Feuerwehrhaus Berge	270.920,00
c	Feuerwehrhaus Bippen	620.000,00
d	Feuerwehrhaus Grafeld (Außenanlagen)	31.679,01
e	Feuerwehrhaus Ohrtemersch	110.160,00
f	Feuerwehrhaus Schwagstorf	234.150,00
		<hr/>
		1.551.327,01
2.2.6	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	
2.2.6.1	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäude	650.573,00
2.2.6.2	Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	
a	Schloss (Verwaltung)	976.320,00
b	Gebäude "Südliches Torhaus"	192.000,00
		<hr/>
		1.818.893,00

2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen der Samtgemeinde zählt insbesondere das Straßennetz der Gemeindeverbindungswege, soweit die Samtgemeinde Straßenbaulastträger im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes ist und nicht die Mitgliedsgemeinden.

Nicht vorhanden sind Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	750.044,60
2.3.5	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	1.124.167,66
2.3.6	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	13.000,00

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich ist mit 25 % des jeweiligen Bodenrichtwertes anzusetzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich beträgt der Wert 1,00 Euro je qm.

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Straßennetzes erfolgte nach den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten.

Hierzu hat die Verwaltung die entsprechenden Ausgaben der Vermögenshaushalte der letzten 25 Jahre (= maximale Nutzungsdauer bituminöser Straßen oder Straßen mit schwerer Pachtage) ermittelt. Die hieraus resultierenden Investitionen für die Gemeindeverbindungsstraßen und -wege wurden erfasst und bis zum Tag der Eröffnungsbilanz abgeschrieben.

Es befinden sich keine Verkehrslenkungsanlagen (Ampeln) im wirtschaftlichen Eigentum der Samtgemeinde.

2.3.6 Strom- und Gasleitungen befinden sich nicht im Eigentum der Samtgemeinde, allerdings 2 Trafogebäude, die hier bilanziert sind.

2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

2.3.8.1	Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	80.603,91
2.3.8.2	Gebäude und Aufbauten für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	146.732,11
		<hr/>
		227.336,02

2.3.8 Friedhof und die Bestattungseinrichtungen befinden sich im Eigentum der Samtgemeinde Fürstenau. Die Werte wurden aus der bestehenden Kostenrechnung übernommen.

2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Diesem Bilanzposten sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, soweit diese nicht unter den zuvor genannten Bilanzposten anzusetzen sind. Hierzu gehören die ÖPNV-Einrichtungen (Buswartehäuschen der Haupt- und Realschule Berge).

Die Bewertung erfolgte nach fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.3.9	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	254.340,97
-------	--	------------

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Diesem Bilanzposten sind Vermögensgegenstände zuzuordnen, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Das zwischen der Samtgemeinde und dem Grundstückseigentümer bestehende Rechtsverhältnis beinhaltet entgegen dem grundstücksgleichen Recht (z.B. Erbbaurecht) kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern lediglich ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag.

2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	
2.4.1	Lagerplatz des Bauhofes Bippen	5.858,99
2.4.2	Bauhof Fürstenau	286.100,00
2.4.3	Feuerwehrhaus Vechtel	29.400,00
		<hr/>
		321.358,99

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Samtgemeinde Fürstenau hat keine Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler in ihrem Besitz.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition sind Maschinen und technische Anlagen, die der Leistungserstellung dienen, anzusetzen (z.B. Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren). Außerdem werden hier die Fahrzeuge einschließlich kommunaler Spezialfahrzeuge (Feuerwehrfahrzeuge, Bauhoffahrzeuge usw.) erfasst. Die Bewertung erfolgte zu fortgeführten historischen Anschaffungskosten.

2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Samtgemeinde hat die gesetzlich zulässige Wahl getroffen, bewegliche Vermögensgegenstände unter 5.000,00 € brutto (incl. Umsatzsteuer) nicht zu erfassen.

2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
2.7.1	Nutzpflanzungen und Nutztiere	45.848,71
2.7.2	Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände	0,00
2.7.3	über 150,- bis 1.000,- Euro	0,00
		<hr/>
		45.848,71

Die ausgewiesenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden mit ihren fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert.

2.8 Vorräte

Vorratsvermögen ist bei der Samtgemeinde Fürstenau nicht vorhanden.

2.9 Anlagen im Bau

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen ab. Erfasst werden hier alle bisher angefallenen Herstellungskosten für alle begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
2.9.1	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen		0,00
2.9.2	Anlagen im Bau		
2.9.2.1	Energetische Sanierung Ev. Kindergarten	70.566,20	
2.9.2.2	Modernisierung GS Schwagstorf	50.069,81	
2.9.2.3	Energetische Sanierung GS Bippen	201.425,41	
2.9.2.4	Energetische Sanierung HRS Berge	56.825,06	
2.9.2.5	Aufzugsanlage IGS Fürstenau	37.691,30	
2.9.2.6	Modernisierung IGS Fürstenau	20.000,00	
2.9.2.7	Medienausstattung IGS Fürstenau	23.000,00	
2.9.2.8	Medienausstattung GS Berge	25.216,29	
2.9.2.9	Verschiedenes	49.505,54	
			<hr/>
			534.299,61

3. Finanzanlagen

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diesem Posten werden Anteile an Unternehmen gezeigt, bei denen die Gemeinde einen **beherrschenden** Einfluss ausübt. Dies ist i. d. R. bei einer Beteiligung von mehr als 50 % anzunehmen. Derartige Beteiligungen hält die Samtgemeinde Fürstenau nicht.

3.2 Beteiligungen

Als Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Dies ist – in Abgrenzung zu „3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ – i. d. R. bei einer Beteiligung von unter 50 % der Fall.

3.2	Beteiligungen		
3.2.1	Börsennotierte Aktien		0,00
3.2.2	Nichtbörsennotierte Aktien		0,00
3.2.3	Sonstige Anteilsrechte		
	OLEG Osnabrücker Land Erschließungsgesellschaft mbH	255,65	
	ITEBO GmbH (über ITEBO GbR)	3.406,59	
	Volksbank Osnabrück Nordland eG	500,00	
			<hr/>
			4.162,24

3.3 Sondervermögen

Zum Sondervermögen gehören das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Die Samtgemeinde unterhält kein Sondervermögen.

3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind langfristige Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Hierzu gehören die in Wertpapieren angelegten Mittel.

Ausleihungen durch die Samtgemeinde Fürstenau an Dritte sind nicht vorhanden.

3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Anteile an Unternehmen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht als Beteiligung einzustufen sind, gehören zu den Wertpapieren des Anlagevermögens. Die Bewertung erfolgt ebenfalls nach AHW.

Zu den Wertpapieren in dieser Position gehören Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und Finanzderivate.

Die Samtgemeinde Fürstenau besitzt keine derartigen Wertpapiere.

3.6 bis 3.9 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition werden alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen erfasst (z.B. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern und aufgrund von Verträgen, Forderungen gegenüber den Gemeindewerken). Zweifelhafte Forderungen sind im Rahmen der Vorarbeiten zur Eröffnungsbilanz einzeln überprüft und regelmäßig ausgebucht worden. Uneinbringliche Forderungen wurden nicht angesetzt. Eine Pauschalwertberichtigung ist vorgenommen worden.

4. Liquide Mittel

Hier werden alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld erfasst.

Zum Stichtag waren die hatten die Bankkonten einen negativen Saldo und werden unter den Liquiditätskrediten ausgewiesen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Auszahlungen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren (z.B. Zahlung der Januar-Gehälter der Beamten im Dezember des Vorjahres).

Bei der Samtgemeinde Fürstenau sind zum Eröffnungsstichtag 151.242,62 Euro aktive Rechnungsabgrenzungsposten (u.a. Umlage 2010 NVK, Umlagevorauszahlungen NVK, Wohngeld 2010/1) zu bilanzieren.

Passivpositionen

1. Nettoposition

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits gebildet. Als Vorbild dient zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten das Eigenkapital in

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen
- Jahresergebnis
- Sonderposten

gegliedert.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen in der Eröffnungsbilanz stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Bilanz und den übrigen Passivposten dar. Es ist damit lediglich eine rechnerische Größe und bildet den Wert des mit eigenen Mitteln finanzierten Vermögens ab.

In die erste Eröffnungsbilanz werden die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Basisreinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen.

Nettoposition

1.1	Basis-Reinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen		2.567.842,41
	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss		
1.1.2	Verwaltungshaushalt		-4.830.942,29
			<hr/>
			-2.263.099,88

Der Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt resultiert ausschließlich aus dem Haushaltsjahr 2009.

1.2 Rücklagen

Die allgemeine kamerale Rücklage geht in der Nettoposition auf.

1.3 Jahresergebnis

In der Eröffnungsbilanz noch unbesetzt.

1.4 Sonderposten

Die Sonderposten gliedern sich in Sonderposten

- für Zuwendungen
- für Beiträge
- für den Gebührenaussgleich
- Bewertungsausgleich
- erhaltene Anzahlungen und
- sonstige Sonderposten.

1.4.1 Sonderposten für Zuwendungen

Gemäß GemHKVO sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten zu bilanzieren. Hierzu gehören insbesondere die verschiedenen projektbezogenen Zweckzuweisungen, aber auch die allgemeinen Investitionspauschalen. Die Auflösung des Sonderpostens hat entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Zuwendungen, die für Grunderwerb gewährt wurden, werden nicht aufgelöst, weil das damit bezuschusste Grundstück nicht abgeschrieben wird. Nach § 42 (5) S. 2 GemHKVO werden diese grundstücksbezogenen Sonderposten im Reinvermögen ausgewiesen.

Die Zuordnung zum bezuschussten Vermögensgegenstand war bei den Zweckzuweisungen unproblematisch, da sich der Zweck aus dem Bewilligungsbescheid ergibt. Hinsichtlich der Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschale, wurde entsprechend der Vorgabe des Landes eine pauschale Auflösung über 30 Jahre angesetzt.

Hinsichtlich der Höhe des bilanzierten Sonderpostens wurde entweder der ursprünglich gewährte Zuwendungsbetrag angesetzt und um aufgelaufene Auflösungsbeträge reduziert oder die seinerzeitige Förderquote auf den aktivierten Buchwert des bezuschussten Vermögensgegenstandes angesetzt.

Bei Straßen, die durch einen Dritten gebaut und vollständig finanziert wurden und anschließend in die Baulast der Gemeinde übergegangen sind, wurde dem aktivierten Anlagegut ein Sonderposten in Höhe von 100 % gegenübergestellt (z. B. im Rahmen der Flurbereinigung gebaute Wirtschaftswege; abgestufte Straßen (frühere Kreis- und Landesstraßen); durch Erschließungsträger gebaute und der Gemeinde im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übertragene Straßen.

Sonderposten sind bei den Friedhöfen nicht vorhanden. Die erhobenen Gebühren und Nutzungsentgelte wurden bzw. werden als Ertrag der laufenden Periode verbucht.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Erhaltene Beiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge, Kanalanschlussbeiträge) sind gemäß GemHKVO als Sonderposten anzusetzen, da sie Finanzierungszahlungen eines Dritten für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde sind. Die Auflösung des Sonderpostens hat grundsätzlich entsprechend der Abnutzung des beitragsfinanzierten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Deshalb ergibt sich auch hier die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Beiträge, die zur Finanzierung des Grunderwerbs des Straßengrundstückes dienen, sind nicht aufzulösen, weil das damit finanzierte Grundstück nicht abgeschrieben wird. Sie sind im Reinvermögen auszuweisen.

1.4.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 6 NKAG sind die Kommunen verpflichtet, die Jahresüberschüsse der Gebührenhaushalte (Straßenreinigung) spätestens nach drei Jahren in der Kalkulation gebührenmindernd einzusetzen. Diese gegenüber dem Gebührenzahler bestehende Verpflichtung wird in der kommunalen Bilanz durch den Ausweis eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Rechnung getragen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht damit der Gebührenaussgleichsrücklage der Kameralistik.

Die Samtgemeinde hat keinen entsprechenden Sonderposten auszuweisen.

1.4.4 Bewertungsausgleich

Der Sonderposten "Bewertungsausgleich" fällt nur bei Kommunen an, die die Trennung des Vermögens in "Verwaltungsvermögen" und "realisierbares Vermögen" anwenden.

Die Samtgemeinde Fürstenuw wendet die Vermögensstrennung nicht an.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Ausweis erhaltener Anzahlungen auf Sonderposten, die noch nicht endgültig verwendet wurden (da die gegenüberstehende Maßnahme noch nicht fertig gestellt wurde) und für die es zum Zeitpunkt der Bilanzierung keine Rückzahlungsverpflichtungen gibt.

1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	
	Ev. Kindergarten Fürstenau	72.861,34
	GS Schwagstorf	42.354,85
	GS Berge	11.000,00
	GS Bippen	73.500,00
	HRS	49.987,77
	IGS Fürstenau	48.200,00
	Südl.Torhaus	18.215,46
	Gemeindestraßen	17.749,47
		<hr/>
		333.869,39

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Bilanzposition sind Rückerstattungen überzahlter Baukosten nachgewiesen.

2. Schulden

Bei den Verbindlichkeiten wird unterschieden zwischen

- Geldschulden
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
- Transferverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden unterteilen sich in:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Liquiditätskredite
- Sonstige Geldschulden

2.1.1 Anleihen

Die Gemeinde hat keine Anleihen ausgegeben.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Erfasst werden hier die bisher in der Kameralistik als Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bezeichneten Kredite, die zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes aufgenommen wurden.

Die Kreditverbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Hierbei handelt es sich um die in der Kameralistik als Kassenkredite bezeichneten Kredite zur Sicherstellung der Kassenliquidität. Aufgrund der Kassenlage war zum Bilanzstichtag die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich.

Die Kreditverbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Sonstige Geldschulden sind nicht vorhanden.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften liegen nicht vor.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Erfasst werden hier die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die wirtschaftlich Vorjahren zuzuordnen sind, die jedoch zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt waren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen

Hier sind 9.904,86 € aus einer Überzahlung bei der ÖPNV-Förderung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) auszuweisen.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Betrag der sonstigen Verbindlichkeiten wurde mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

3. Rückstellungen

Die Kommunen haben für bestimmte Verpflichtungen, soweit diese am Abschlussstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt, in der Bilanz Rückstellungen zu bilden. In der Eröffnungsbilanz sind für alle bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind in der analytischen Betrachtung einer Bilanz dem Fremdkapital zuzuordnen, da sie als eine Ergänzung der Darstellung aller Verbindlichkeiten einer Kommune anzusehen sind.

Die Zwecke, für die Rückstellungen gebildet werden dürfen, sind abschließend bestimmt. Dazu gehören

- Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfeansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften
- Verpflichtungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und für die Sanierung von Altlasten
- Verpflichtungen für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren und
- Verpflichtungen für Zwecke, die durch andere Gesetze bestimmt wurden.

3.1 + 3.2 Pensions- und Beihilferückstellungen

Beamte erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts, während ihrer Dienstzeit Versorgungsansprüche (Versorgungs- und Beihilfeansprüche mit Eintritt in den Ruhestand) gegenüber ihrem Dienstherrn. Diese Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind in der kommunalen Bilanz als Rückstellungen anzusetzen. Sie zeigen damit die bestehenden Verpflichtungen künftiger Perioden.

Die Höhe der notwendigen Rückstellungen der Samtgemeinde Fürstenau wurde durch die NVK berechnet und getrennt nach aktiven Beschäftigten und Versorgungsempfängern ausgewiesen.

Bezüglich des festgelegten Prozentsatzes für die Beihilferückstellungen wird auf die AG Umsetzung Doppik verwiesen.

3.3.1 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Die nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage aller gemeindlichen Beschäftigten wurden ermittelt und mit einem Durchschnittstagesatz multipliziert. Diese passivierte Rückstellung wird zukünftig jährlich angepasst.

3.3.2 Rückstellungen für geleistete Überstunden

Die geleisteten Überstunden aller gemeindlichen Beschäftigten wurden ermittelt und mit einem Durchschnittsstundensatz multipliziert. Diese passivierte Rückstellung wird zukünftig jährlich angepasst.

3.3.3 Rückstellungen für Altersteilzeit

Nach § 43 (1) Nr. 2 GemHKVO ist die Bildung einer Altersteilzeitrückstellung als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten einzustellen. Nach § 43 (2) GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen notwendig ist. Ggf. ist eine Abzinsung vorzunehmen.

Zu dem Teilaspekt Altersteilzeit werden in der Vereinfachungsrichtlinie oder in der AG Doppik keine Angaben gemacht. Im Kommentar „Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen“ (Anders/Horstmann u. a.) wird auf S. 340 unter 10.3.3.3.2 vermerkt: „Für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen sind ratierlich aufbauende Rückstellungen anzusammeln.“

Als Ermittlungsmethode bietet sich an, auf Berechnungsvarianten des Steuerrechts (BMF-Schreiben IV B 2 – S – 2175/07/0002 vom 28.03.2007) oder des Handelsrechts (IDW RS HFA 3) zurückzugreifen. Daneben gibt es Auffassungen des Bundesfinanzhofes und aus dem Bereich NKF.

Aus Sicht des NKR ist die steuerliche Zielsetzung (Vermeidung eines zu hohen Steuerausfalls für die Finanzverwaltung) unerheblich. Näher an NKR ist die Auffassung des Handelsrechts (Gläubigerschutzprinzip/Höchstwertprinzip auf der Passivseite).

Das Blockmodell nach IDW RS HFA 3 sieht vor, dass eine Rückstellungsbildung für Aufstockungsbeträge in voller Höhe bei Vertragsabschluss einzustellen ist. Zusätzlich wird eine Rückstellung für Erfüllungsrückstände in der Beschäftigungsphase ratierlich angesammelt (Ansatz des Barwertes nach § 253 (1) S. 2 HGB).

Daraus wird folgendes Vorgehen bei der NKR-Bewertung abgeleitet:

1. Rückstellungsbildung für die monatlichen Aufstockungsbeträge bei Vertragsabschluss und ratierliche Auflösung bis zum Vertragsende
2. Ansammlung des Erfüllungsrückstandes als Differenz zwischen der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung und der geringeren Entlohnung bis Ende der Arbeitsphase, danach Auflösung dieses Erfüllungsrückstandes in der Freizeitphase
3. Berechnung nach pauschalem Verfahren
4. Abzinsung der Rückstellung wird mit 5 % analog § 43 (3) GemHKVO monatsgenau vorgenommen; Formel für den Abzinsungsfaktor: $1/(1+5/100)^{(\text{Restmonate}/12)}$
5. Erstattungsforderungen gegenüber der Bundesagentur auf Grund der Wiederbesetzung gem. § 4 ATZG (Erstattung des Aufstockungsentgeltes sowie des Rentenbeitrages [19,9 %]) werden für die Freizeitphase ermittelt und ebenfalls abgezinst

3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag (hinsichtlich der Eröffnungsbilanz am Eröffnungsbilanzstichtag) einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

3.5 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge

Die Samtgemeinde betreibt keine Deponien.

3.6 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Altlasten sind nicht ersichtlich.

3.6 Rückstellungen im Rahmen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und Steuerschuldverhältnissen liegen bei der Samtgemeinde Fürstenau nicht vor.

3.7 Rückstellungen für drohende Verluste

Drohende Verluste sind nicht ersichtlich.

3.8 Sonstige Rückstellungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen Rückstellungen von 695.700,00 € teilt sich wie folgt auf:

• Ungewisse Vbdlk.Fa.Garthaus	47.700,00 €
• Verluste aus der Übertragung von Sondervermögen	580.000,00 €
• Übertragene kamerale Ausgabereste	68.000,00 €

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite der Bilanz sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn von Dritten Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, also ihren wirtschaftlichen Grund in der Zukunft haben (z.B. Zahlungen, die bereits im Dezember 2008 für 2009 geleistet werden).

Im Haushaltsjahr 2009 für die Übernahme eines Beamten von dessen ehemaligem Dienstherrn eine Übernahmepauschale von 100.000,00 € gezahlt. Die Übernahmepauschale soll über die Dauer der voraussichtlichen Dienstzeit des Bediensteten bei der Samtgemeinde Fürstenau (22,5 Jahre) aufgelöst werden.

2. Sonstige Angaben und Erläuterungen

Die Eröffnungsbilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Weitergehende Erläuterungen erübrigen sich damit.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind unter „1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert worden.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Gebäude), für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet wurden, sind unter „1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ angegeben worden.

Ebenso ist unter „1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ eine Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ vorgenommen worden.

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Abweichungen von der vorgegebenen Abschreibungstabelle sind nicht erfolgt. Erläuterungen in diesem Sinne erübrigen sich damit.

Fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bzw. zwischenzeitlich vollständig abgerechnet worden.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen vollständig in Euro. Angaben zur Währungsumrechnung bei Fremdwährungen erübrigen sich damit.

Die Gemeinde hat keine Leasingverträge abgeschlossen. Weitere in der Bilanz nicht enthaltenen Geschäfte nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO (analog § 285 Nr. 3 HGB), die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO (analog § 285 Nr. 3a HGB) bestehen nicht.

Haftungsrisiken nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 GemHKVO analog § 251 HGB bestehen nur in der Höhe, die unter der Bilanz angegeben wurden.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft	Samtgemeinde Fürstenau
Kreis	Landkreis Osnabrück
Größe und Einwohnerzahl	Größe: 224,65 km ² Einwohner am 30.06.2009: 16.560
Hauptsatzung	Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom 18.12.2011
Haushaltsjahr	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gesetzliche Vertreter	Samtgemeindebürgermeister Peter Selter Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters: Paul Weymann
Feststellung des Vorjahresabschlusses	Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat die Jahresrechnung 2009 am 30.06.2011 beschlossen.
Samtgemeindeumlage	In der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2010 wurde der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wie folgt festgesetzt: 45 v.H. von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.
Wichtige Verträge	<ul style="list-style-type: none"> - Treuhändervertrag BauBeCon - Konzessionsvertrag RWE - Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau - Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau - Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau - Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau - Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Fürstenau - Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fürstenau - Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau - Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder in Bippin und Fürstenau
Wesentliche Beteiligungen	-

Samtgemeinde Fürstenau

Anlagennachweis zum 01. Januar 2010

	Anschaffungs- und Herstellungskosten	kumulierte Abschreibungen	Restbuchwerte
Posten des Anlagevermögens	01.01.2010 €	01.01.2010 €	01.01.2010 €
1. Immaterielles Vermögen			
1.2 Lizenzen	49.164,85	0,00	49.164,85
	<u>49.164,85</u>	<u>0,00</u>	<u>49.164,85</u>
2. Sachvermögen			
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücke	338.129,30	0,00	338.129,30
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücke	30.333.993,49	0,00	30.333.993,49
2.3 Infrastrukturvermögen	2.368.889,25	0,00	2.368.889,25
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	321.358,99	0,00	321.358,99
2.5 Kunstgegenstände; Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	719.513,99	0,00	719.513,99
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	45.848,71	0,00	45.848,71
2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	534.299,61	0,00	534.299,61
	<u>34.662.033,34</u>	<u>0,00</u>	<u>34.662.033,34</u>
3. Finanzvermögen			
3.1 Verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligung	4.162,24	0,00	4.162,24
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihung	0,00	0,00	0,00
	<u>4.162,24</u>	<u>0,00</u>	<u>4.162,24</u>
Anlagevermögen insgesamt	<u>34.715.360,43</u>	<u>0,00</u>	<u>34.715.360,43</u>

Forderungsspiegel der Samtgemeinde Fürstenau
Forderungsübersicht

Anlage zum Anhang

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 bis 5 J.	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1. Öffentlich-rechtl. Forderungen	302.103,72 €	300.963,93 €	1.137,33 €	3,00 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	30.718,33 €	25.939,42 €	3.511,91 €	1.267,00 €
3. Sonstige privatrechtliche Forderung	431.202,90 €	430.932,10 €	270,80 €	- €
4. Sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €
Summe aller Forderungen	764.024,95 €	757.835,45 €	4.920,04 €	1.270,00 €

Verbindlichkeitspiegel der Samtgemeinde Fürstenau
Schuldenübersicht

Anlage zum Anhang

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 bis 5 J.	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1. Geldschulden				
1.1 Anleihen	- €	- €	- €	- €
1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	9.595.727,73 €	- €	9.595.727,73 €	- €
1.3 Liquiditätskredite	4.054.890,89 €	4.054.890,89 €	- €	- €
1.4 sonstige Geldschulden	- €	- €	- €	- €
2. Verb. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €
3. Verb. aus Lieferung und Leistung	240.418,08 €	240.418,08 €	- €	- €
4. Transferverbindlichkeiten	37.931,30 €	28.026,44 €	- €	- €
5. Sonstige Verbindlichkeiten	67.660,65 €	67.660,65 €	- €	- €
Schulden insgesamt	13.996.628,65 €	4.390.996,06 €	9.595.727,73 €	- €